

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0682/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 25.08.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	14.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	21.09.2017	öffentlich

### Information über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2017

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2017 belaufen sich auf 1.171,58 €.

#### Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

---

Rißler

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahre 2017

**Information des Bürgermeisters**  
**für das 1. Halbjahr 2017 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Holm**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	<b>Stand: 25.08.2017</b>						
02000.550000	Fahrzeughaltung	0,00	442,02	442,02	0,00	<b>442,02</b>	Inspektion Gemeindebus
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrangehörigen	6.500,00	6.762,62	262,62	0,00	<b>262,62</b>	Erhöhung der Umlage an die Feuerwehrunfallkasse
13000.712000	Umlage an die Kreisschlauchwäscherei	2.500,00	2.732,33	232,33	0,00	<b>232,33</b>	gestiegene Umlage 2017
21110.640000	Schülerunfallversicherung	7.100,00	7.141,04	41,04	0,00	<b>41,04</b>	gestiegener Beitrag 2017 der Unfallkasse
76000.650000	Geschäftsausgaben Dörpshus	200,00	370,69	170,69	0,00	<b>170,69</b>	Einrichtung WLAN für Dörpshus
79100.655000	Begleitkosten Aktivregion	2.400,00	2.422,88	22,88	0,00	<b>22,88</b>	gestiegene Einwohnerzahl
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>						<b>1.171,58</b>	



## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0681/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 25.08.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	14.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	21.09.2017	öffentlich

**Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen****Sachverhalt:**

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 25.08.2017 im Verwaltungshaushalt auf 1.003,26 € und im Vermögenshaushalt auf 1.264,46 €.

**Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 1.003,26 € sowie im Vermögenshaushalt mit 1.264,46 € zu genehmigen.

---

Rißler

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 25.08.2017)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 25.08.2017	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	227.000,00	228.003,26	1.003,26	0,00	<b>1.003,26</b>	gestiegen Abwassermenge aus der Abrechnung für 2016
	<b>Summe</b>	<b>227.000,00</b>	<b>228.003,26</b>	<b>1.003,26</b>	<b>0,00</b>	<b>1.003,26</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b><u>1.003,26</u></b>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
58000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	1.264,46	1.264,46	0,00	<b>1.264,46</b>	gemeindliche Kostenbeteiligung für den Erwerb einer fünfeckigen Baumbank am Gemeindehaus der ev. Kirchengemeinde
		<b>0,00</b>	<b>1.264,46</b>	<b>1.264,46</b>	<b>0,00</b>	<b>1.264,46</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b><u>1.264,46</u></b>	



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0619/2016/HO/BV/1

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 07.08.2017
Bearbeiter: Jutta Koopmann	AZ: 4/761.415

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	14.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	21.09.2017	öffentlich

### Benutzungsentgelt Dörpshus Holm

#### Sachverhalt:

Nach Nr. 6.1 der „Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus“ vom 02.06.1989 wird das Benutzungsentgelt zum 01.01. jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des statistisch festgestellten Preisindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt im Bundesgebiet angepasst. Dies ist zuletzt zum 01.01.2016 geschehen.

Der Preisindex ist seit der letzten Erhöhung (Entgelterhöhung ab 01.01.2016) von 107,1 auf 108,8 gestiegen, was eine Erhöhung von 1,58% ausmacht.

Es ist zu überlegen, ob das Benutzungsentgelt zum 01.01.2018 der Entwicklung des Preisindex angepasst werden soll.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.14000 kann das Benutzungsentgelt entsprechende der Entwicklung des Preisindex angepasst werden.

#### Finanzierung:

Entsprechende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.14000 wären bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen

#### Fördermittel durch Dritte:

keine

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Anpassung

der Benutzungsordnung abzulehnen und im nächsten Jahr die Angelegenheit erneut zu überprüfen.

oder

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung der Benutzungsentgelte zum 01.01.2018 zuzustimmen.

---

Rißler

**Anlagen:**  
Entgeltordnung

## Entgeltordnung ab 01.01.2018

*(Anlage zu den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus der Gemeinde Holm)*

1.	<b>Für den großen Raum (für ca. 120 Personen)</b> <i>(Altentagesstätte; mit Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>	Nutzungsentgelt bisher	Nutzungsentgelt + 1,58%	gerundet/ Vorschlag Bgm
1.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	33,00 EUR	34,00 EUR	35,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	39,00 EUR	40,00 EUR	50,00 EUR
1.2	für Privatpersonen aus Holm	108,00 EUR	110,00 EUR	110,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	140,00 EUR	142,00 EUR	150,00 EUR
1.3	für auswärtige Privatpersonen	257,00 EUR	261,00 EUR	260,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	291,00 EUR	295,00 EUR	300,00 EUR
1.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	108,00 EUR	110,00 EUR	110,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	140,00 EUR	142,00 EUR	150,00 EUR
2.	<b>Für den großen Raum im Dachgeschoss</b> <i>(Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>			
2.1	<b>für Vereine und Vereinigungen aus Holm</b>	29,00 EUR	29,00 EUR	30,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 2 Tage	37,00 EUR	38,00 EUR	40,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	45,00 EUR	46,00 EUR	60,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	84,00 EUR	85,00 EUR	100,00 EUR
2.2	<b>für Privatpersonen aus Holm</b>	70,00 EUR	71,00 EUR	75,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	146,00 EUR	148,00 EUR	150,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	296,00 EUR	301,00 EUR	300,00 EUR
2.3	<b>für auswärtige Privatpersonen</b>	199,00 EUR	202,00 EUR	200,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	348,00 EUR	353,00 EUR	350,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	640,00 EUR	650,00 EUR	700,00 EUR
2.4	<b>für auswärtige Vereine und Vereinigungen</b>	70,00 EUR	71,00 EUR	75,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	146,00 EUR	148,00 EUR	150,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	296,00 EUR	301,00 EUR	300,00 EUR
3.	<b>Klavier</b>	36,00 EUR	37,00 EUR	40,00 EUR
4.	Kaution zur Sicherstellung, dass nur die gemeinde-eigene Verstärkeranlage über die vorhandenen Lautsprecher betrieben wird	300,00 EUR		

Sie wird nach der Veranstaltung nur erstattet, wenn keine externe Beschallungsanlage benutzt worden ist (Ziffer 17.5.3 der Benutzungsordnung vom 01.10.1999).



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0675/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.08.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm Gemeindevertretung Holm	21.09.2017	öffentlich öffentlich

### Zuschussantrag der Sportfreunde Holm

#### Sachverhalt:

Die Sportfreunde Holm haben mit Schreiben vom 18.07.2017 einen Antrag auf Zuschuss in Höhe von 2.500 Euro für das Jahr 2017 gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

#### Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2017 stehen entsprechende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Die finanziellen Mittel müssten im I. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Holm bereitgestellt werden.

#### Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den Sportfreunden Holm im Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro / keinen Zu-

schuss zu gewähren.

Die Mittel werden im I. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Holm bereitgestellt.

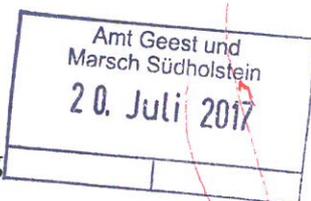
---

Rißler

**Anlagen:**

Antrag der Sportfreunde Holm

Sportfreunde Holm  
c/o Sönke Reppenning  
Kahlenkamp 2  
25488 Holm



Telefon: 0171-6869482  
kontakt@sportfreundeHolm.de  
[www.sportfreunde](http://www.sportfreundeHolm.de) Holm

Gemeinde Holm  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Reißler  
Schulstraße 12  
  
25488 Holm



*für*  
14.5.17 FIR  
21.9.17 GL

Holm, 18.07.2017

### Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Holm für 2017

Sehr geehrter Herr Reißler,

im Januar 2017 haben wir in Holm einen neuen Sportverein gegründet. Derzeit haben wir ca. 40 Mitglieder im Alter zwischen 15 und 56 Jahren und starten diesen Sommer mit einer jungen Herren- und einer Jugendmannschaft in den Spielbetrieb. Wir sind Mitglied im Kreissportverband und im Hamburger Fußballverband.

Als neuer Verein haben wir neben unseren Mitgliedsbeiträgen aber noch keine weiteren Einnahmen, müssen aber in unsere Erstausrüstung deutlich investieren. Die Spieler benötigen Spielkleidung, Trainingsmaterialien, Ausrüstung und es müssen die Kosten bei den Verbänden und Ämtern getragen werden. Alleine die Aufnahmegebühr beim Hamburger Fußballverband beträgt € 500,00. Die weiteren Gebühren des Fußballverbandes für die Mannschaftsmeldungen, EDV-Gebühren und Spielerpässe liegen derzeit bei über € 400,00.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir um einen Zuschuss von € 2.500,00 für das Jahr 2017, um die dringend notwendigen Investitionen tätigen zu können und damit den Spielbetrieb zu sichern.

Mit besten Grüßen

  
Sönke Reppenning

  
Kai Seeliger



## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0677/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.08.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	14.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	21.09.2017	öffentlich

### Antrag auf institutionelle Förderung der Familienbildung Wedel e.V. in 2018

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.06.2017 stellte die Familienbildung Wedel e.V. einen Antrag auf institutionelle Förderung in Höhe von 425,00 Euro.

Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Anmerkung: Auf der Seite 1 des Antrages wird ein Betrag in Höhe von 279,00 Euro erbeten. Der Aufteilung auf Seite 2 kann jedoch entnommen werden, dass ein Betrag in Höhe von 425,00 Euro auf die Gemeinde Holm entfallen würde. Es handelt sich hierbei um einen Schreibfehler.

#### Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2018 bereitgestellt werden.

#### Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Familienbildung einen Zuschuss in Höhe von 425,00 Euro / keinen Zuschuss zu gewähren.

---

Rißler

**Anlagen:**

Antrag der Familienbildung Wedel



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Gemeindeverwaltung Holm  
Schulstraße 12  
25488 Holm

Wedel, 27.06.2017

### Antrag auf institutionelle Förderung der Familienbildung Wedel e.V. in 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Familienbildung Wedel e.V. bietet den Bürgern - insbesondere jungen Familien - ein umfangreiches Kursangebot, das von allen Menschen genutzt werden kann. Auch Einwohner aus Holm kommen gern nach Wedel und besuchen unsere Kurse und Abendveranstaltungen.

Leider sind wir weiterhin gezwungen, Anträge auf Förderungen bei den Gemeinden zu stellen, deren Einwohner und Einwohnerinnen unsere Angebote nutzen. Auch wenn es sich pro Gemeinde um einen kleinen Betrag handelt, hoffen wir so auf eine gewisse Unterstützung unserer Arbeit und bitten um eine Beteiligung in Höhe von

**279,00 €**

Unser Verwaltungsprogramm kann statistisch erfassen, wie viele Familien aus der Region unsere Kursangebote belegen. Wir bitten Sie, diesen Antrag in den zuständigen Ausschüssen wohlwollend zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Familienbildung Wedel e.V.  
Rathausplatz 4  
22880 Wedel  
Tel.: 04103-8 03 29 80  
Familienbildung Wedel e.V.

Die Grundlage der Berechnung bildet der Antrag 2017 zur Förderung durch den Kreis Pinneberg (15.000 €). Die statistische Erfassung erfolgte in dem Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Hier aufgeführt sind die Gemeinden mit mehr als 1,5 % Anteil an den Kursteilnehmern.

Ort	Anteil der Familien	Förderbetrag / Jahr
Hamburg	5,66 %	849 €
Holm	2,83 %	425 €
Heist	1,86 %	279 €
Schenefeld	8,35 %	1.253 €
Moorrege	1,8 %	270 €
Uetersen	5,98 %	897 €
Halstenbek	4,0 %	600 €
Tornesch	6,55 %	983 €

## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0678/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.08.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 700-241

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	14.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	21.09.2017	öffentlich

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung)**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verliert eine Beitrags- und Gebührensatzung automatisch zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die noch aktuelle Beitrags- und Gebührensatzung wurde am 28. August 1997 durch die Gemeindevertretung Holm beschlossen und ist am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten. Damit läuft die Gültigkeit dieser Satzung sowie aller der dazu ergangenen Nachtragssatzungen am 30. September 2017 automatisch ab.

Dieser Vorlage ist die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung ab 1. Oktober 2017 beigelegt.

Die Neufassung beinhaltet die Gebührensätze für die Grundgebühr und die Zusatzgebühr der 6. Nachtragssatzung sowie einige redaktionelle Änderungen.

Die wichtigste Änderung bezieht sich auf die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der die §§ 6 und 8 dahingehend geändert wurden, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Diese Neuregelungen im KAG finden sich in § 6 der Absatz 2 sowie in § 14 Absatz 3 der beigelegten Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung wieder. Dadurch stehen der Abwasserbeitrag sowie die Abwassergebühr im Rang der Grundsteuer gleich und werden bei Insolvenzverfahren bzw. Versteigerungen vom

Gericht vorrangig bedient.

Des Weiteren wurde in § 14 Abs. 2 die Gebührenpflicht von Kalendervierteljahr auf Kalendermonat geändert, da dieses bereits seit Jahren praktiziert wird.

In § 19 Absatz 2 wurde der Versorger „Wasserbeschaffungsverband“ geändert in „einen Dritten“, da ein Teilbereich des Gemeindegebietes nicht durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch sondern durch einen anderen Wasserversorger mit Frischwasser versorgt wird.

Durch diese Formulierung ist bei einer eventuellen Änderung des Wasserversorgers keine Satzungsänderung erforderlich.

Die genannten Änderungen sind im Entwurf grau unterlegt.

**Finanzierung:**

Entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Rißler

Bürgermeister

**Anlagen:**

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung)

# Entwurf

## Satzung

### über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm

#### (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Holm wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. September 2017 folgende Satzung erlassen:

#### I. Abschnitt

##### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.09.1981, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 30.05.1989, als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

#### II. Abschnitt

#### Abwasserbeitrag

##### § 2

#### Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

## § 3

**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## § 4

**Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die **gesamte** Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 (4) BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewand-

ten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen der bebauten Grundstücke gemäß Satz 1 a) - d) und g), die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 2, soweit ihre Größe über 150 qm beträgt; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) - d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 (4) und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 1,50 € je qm beitragspflichtiger Fläche.

## § 6

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

## § 7

**Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 (3) Buchst. f), g) oder Satz 2 sowie die nach § 4 (4) Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## § 8

**Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## § 9

**Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## III. Abschnitt

**Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

## § 10

**Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

#### IV. Abschnitt Abwassergebühr

##### § 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

##### § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird monatlich für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
  - d) 45 cbm/Jahr je Milchammer, soweit kein Nachweis über die tatsächliche Abwassermenge erbracht werden kann.

Wassermengen zu a) und b), die nachweislich - in der Regel ist der Nachweis durch geeichte Wasserzähler zu erbringen - nicht in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangt sind, werden **auf Antrag** abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres beim Amt Geest und Marsch Südholstein einzureichen.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die

Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

### § 13

#### Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt

**a) Grundgebühr nach § 12 (2)**

bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde  
oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben  
und Hauskläranlagen 3,50 €

**b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)**

bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde  
oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben  
und Hauskläranlagen 1,59 €

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von	401	bis	650 mg/1	0,02 €/cbm
von	651	bis	900 mg/1	0,04 €/cbm
von	901	bis	1.150 mg/1	0,06 €/cbm
von	1.151	bis	1.400 mg/1	0,08 €/cbm
über	1.400		mg/1	
			für je 250 mg/1 stärkere Verschmutzung	0,02 €/cbm mehr.

(4) Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

### § 14

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter, auf dem Erbbaurecht. Wird ein Wohnungs- und Teileigentum durch einen separaten Hauswasseranschluss versorgt, ruht die Abwassergebühr als öffentliche Last auf dem jeweils versorgten Wohnungs- bzw. Teileigentum.

## §15

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## §16

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 4, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## §17

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.5., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## V. Abschnitt

**Schlussbestimmungen**

## § 18

**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 19

**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Da in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen **Dritten** erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 20

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12 Abs. 6 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm vom 28.08.1997, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 10.12.2015, außer Kraft.

Holm, den 22. September 2017

Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister

W. Reißler  
Bürgermeister

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0683/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 28.08.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	14.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	21.09.2017	öffentlich

## Bericht über die Annahme von Spenden

**Sachverhalt:**

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zu einem Wert von 5.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,00 € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Jahr 2016 sind folgende Spenden eingegangen:

Datum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
30.11.2016	Raiffeisenbank Elbmarsch eG	Feuerwehr	250,00 €
15.12.2016	Golfclub Hamburg-Holm	Betreuungsschule	2.500,00 €
14.03.2016	Schulverein Holm e.V.	Spende an die Grundschule für das Nandu Projekt	850,00 €
28.11.2016	Schulverein Holm e.V.	Spende an die Grundschule für das Weihnachtsmärchen	420,00 €
14.03.2016	Schulverein Holm e.V.	Spende an die Grundschule Holm	1.000,00 €
22.12.2016	verschiedene Einzahler	Spendensammlung für Patenkind/Grundschule Holm	280,00 €
22.12.2016	verschiedene Einzahler	Spende an die Grundschule/ Theatergeld für Busfahrt	590,00 €
16.11.2016	verschiedene Einzahler	Spenden aus Zahnwettbewerb der Grundschule	150,00 €
22.07.2016	verschiedene Einzahler	Spenden aus Postkartenaktion der Grundschule	1.310,18 €

**Finanzierung:**

-entfällt-

**Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2016 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

---

Rißler